

Strompreisanpassung und Änderung des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen zur Strom/GasGVV zum 01.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicher den Medien entnommen haben, entfiel als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zur Nichtigkeit des Nachtragshaushalts 2021 der Bundeszuschuss in Höhe von 5,5 Milliarden Euro für die Übertragungsnetzbetreiber zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte. Daher steigen die Netzentgelte zum 01.01.2024 im Arbeitspreis zusätzlich um 0,30 Ct/kWh netto sowie im Grundpreis um 20,00 €/Jahr netto.

Zudem haben die Übertragungsnetzbetreiber in enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur am 22.12.2023 kurzfristig und für uns sehr überraschend bekannt gegeben, dass ebenso die Umlage nach §19 der Stromnetzentgeltverordnung zum 01.01.2024 um 0,240 Ct/kWh netto erhöht wurde.

Unter der Berücksichtigung der bereits zum 01.01.2024 geltenden Netzentgelte sowie der Umlage nach §19 der Stromnetzentgeltverordnung sind wir leider gezwungen Ihren Arbeitspreis unter Beachtung der gesetzlichen Informationsfrist entsprechend zum 01.03.2024 insgesamt um 0,668 Ct/kWh netto (0,79 Ct/kWh brutto) sowie Ihren Grundpreis um 24,00 €/Jahr netto (28,56 €/Jahr brutto) zu erhöhen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen transparent die Veränderung der Preisbestandteile zum 01.03.2024 im Vergleich zu den bis 29.02.2024 gültigen Preisen:

	Gültig bis 29.02.2024 netto	Gültig ab 01.03.2024 netto	Veränderung absolut netto
Strompreise mit Schwachlastregelung			
Arbeitspreis Hochtarif	34,449 Ct/kWh	35,117 Ct/kWh	+0,668 Ct/kWh
Arbeitspreis Niedertarif	26,679 Ct/kWh	27,347 Ct/kWh	+0,668 Ct/kWh
Stromsteuer	2,05 Ct/kWh	2,05 Ct/kWh	0,00 Ct/kWh
Konzessionsabgabe ¹⁾	HT: 1,32 Ct/kWh NT: 0,61 Ct/kWh	HT: 1,32 Ct/kWh NT: 0,61 Ct/kWh	0,00 Ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,275 Ct/kWh	0,275 Ct/kWh	0,000 Ct/kWh
Umlage nach §19 der Stromnetzentgeltverordnung	0,403 Ct/kWh	0,643 Ct/kWh	+0,240 Ct/kWh
Umlage nach §17f Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,656 Ct/kWh	0,656 Ct/kWh	0,000 Ct/kWh
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000 Ct/kWh	0,000 Ct/kWh	0,000 Ct/kWh
Saldo Steuern, Abgaben, Umlagen	HT: 4,704 Ct/kWh NT: 3,994 Ct/kWh	HT: 4,944 Ct/kWh NT: 4,234 Ct/kWh	+0,240 Ct/kWh
Entgelt des Netzbetreibers ²⁾	8,670 Ct/kWh	8,970 Ct/kWh	+0,30 Ct/kWh
Saldo Steuern, Abgaben, Umlagen und Entgelt des Netzbetreibers	HT: 13,374 Ct/kWh NT: 12,664 Ct/kWh	HT: 13,914 Ct/kWh NT: 13,204 Ct/kWh	+0,540 Ct/kWh
Rechnerisch beträgt damit der Anteil für die Grundversorgung erbrachte energiewirtschaftlichen Leistung (Stromeinkauf, Vertrieb, Service) für Strompreis mit Schwachlast	HT: 21,075 Ct/kWh NT: 14,015 Ct/kWh	HT: 21,203 Ct/kWh NT: 14,143 Ct/kWh	HT: +0,128 Ct/kWh NT: +0,128 Ct/kWh

¹⁾ gemäß Konzessionsabgabenverordnung für Gemeinden bis 25.000 Einwohner, ohne Schwachlast

²⁾ Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom des Netzbetreibers Energieversorgung Inselfberg GmbH

	Gültig bis 29.02.2024 netto	Gültig ab 01.03.2024 netto	Veränderung absolut netto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis bei Nutzung eines Zweitarifzählers ³⁾	144,43 €/Jahr	168,43 €/Jahr	+24,00 €/Jahr
Entgelt des Netzbetreibers	75,00 €/Jahr	95,00 €/Jahr	+ 20,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb	9,35 €/Jahr	9,35 €/Jahr	0,00 €/Jahr
Saldo Steuern, Abgaben, Umlagen und Entgelt des Netzbetreibers	84,35 €/Jahr	104,35 €/Jahr	+ 20,00 €/Jahr
Rechnerisch beträgt damit der Anteil für die energiewirtschaftlichen erbrachte Leistung (Stromeinkauf, Vertrieb, Service)	60,08 €/Jahr	64,08 €/Jahr	+04,00 €/Jahr

³⁾ Verbrauchsunabhängiger Grundpreis bei Nutzung einer modernen Messeinrichtung (Zweitarifzähler: 151,89 €/Jahr bis 29.02.2024; 175,89 €/Jahr ab 01.03.2024)

Musterbeispiel

Die Erhöhung des Arbeitspreises um 0,79 Ct/kWh brutto (0,668 Ct/kWh netto) sowie die Erhöhung des Grundpreises um 28,56 €/Jahr brutto (24 €/Jahr netto) ergibt für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 1.500 kWh Mehrkosten von etwa 40,41 € brutto im Jahr. Das sind etwa 3,37 € brutto im Monat.

Änderung des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen zur Strom/GasGVV

Ebenso möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir zudem das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Strom/Gasgrundversorgungsverordnung (Strom/GasGVV) der Energieversorgung Inselfberg GmbH zum 01.03.2024 angepasst haben.

Rechtliche Information

Das Recht zur Preisanpassung ergibt sich aus §5 und 5a der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Gemäß §5 Abs. 3 der StromGVV bestehen für Sie nachfolgende Rechte:

„Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Preisänderung erfolgt ebenfalls in den Druckmedien sowie auf unserer Homepage www.evi-energy.de.

Bei Fragen zu diesem Schreiben sowie unseren Strom- und Gastarifen steht Ihnen unsere Kundenbetreuung natürlich gerne unter **03622 / 920041** und persönlich **in der Albrechtstraße 14 in Waltershausen** zur Verfügung. Dies natürlich auch gern zu allen anderen Fragen rund um das Thema Energie. Bitte zögern Sie nicht, uns anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Energieversorgung Inselfberg GmbH